

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG) erlassen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG)

Gegenstand und Ziele des Gesetzes

§ 1. (1) Mit diesem Bundesgesetz werden Barrierefreiheitsanforderungen für die Websites und mobilen Anwendungen des Bundes festgelegt, damit diese Websites und mobilen Anwendungen für die Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich gestaltet werden.

(2) Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie (EU) 2016/2102, ABl. Nr. L 327 vom 2.12.2016 S. 1 (im Folgenden: Web-Zugänglichkeits-RL), umgesetzt.

Anwendungsbereich

§ 2. (1) Websites und mobile Anwendungen

1. des Bundes und von

2. Einrichtungen, die

- a. zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- b. zumindest teilrechtsfähig sind und
- c. überwiegend vom Bund oder anderen Einrichtungen im Sinne der Z 2 finanziert werden oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Bund oder anderen Einrichtungen im Sinne der Z 2 ernannt worden sind,

haben den Anforderungen an die Barrierefreiheit nach § 3 zu entsprechen.

(2) Mobile Anwendungen sind Anwendungssoftware, die von in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Rechtsträgern oder in deren Auftrag zur Nutzung durch die breite Öffentlichkeit auf mobilen Geräten wie Smartphones oder Tablets konzipiert und entwickelt wurde. Dazu gehört nicht die Software zur Steuerung dieser Geräte oder die Hardware selbst.

(3) Abs. 1 gilt nicht für folgende Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen:

- a) Dateien mit Büroanwendungsformaten, die vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden und deren Inhalte nicht für laufende Verwaltungsverfahren des jeweiligen Rechtsträgers erforderlich sind;
- b) aufgezeichnete zeitbasierte Medien, wie Video- und Audiomedien, die vor dem 23. September 2020 veröffentlicht wurden;
- c) live übertragene zeitbasierte Medien;
- d) Online-Karten und Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen in einer barrierefrei zugänglichen Weise digital bereitgestellt werden;
- e) Inhalte von Dritten, die vom jeweiligen Rechtsträger weder finanziert noch entwickelt werden und die auch nicht dessen Kontrolle unterliegen;

- f) Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, wenn sie aufgrund
 - 1. der Unvereinbarkeit der Barrierefreiheitsanforderungen mit der Erhaltung des betreffenden Gegenstandes oder der Authentizität der Reproduktion oder
 - 2. der Nichtverfügbarkeit automatisierter und kosteneffizienter Lösungen, mit denen Text aus Manuskripten oder anderen Stücken aus Kulturerbesammlungen einfach extrahiert und in mit den Barrierefreiheitsanforderungen kompatible Inhalte umgewandelt werden könnte, nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können;
- g) Inhalte, die nur für eine geschlossene Gruppe von Personen und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit verfügbar sind (Extranets und Intranets) und die vor dem 23. September 2019 veröffentlicht wurden, bis diese Websites grundlegend überarbeitet werden;
- h) Websites und mobile Anwendungen von Schulen, Kindergärten oder Kinderkrippen, mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen;
- i) Inhalte, die als Archive gelten und somit ausschließlich Inhalte enthalten, die weder für laufende Verwaltungsverfahren benötigt werden noch nach dem 23. September 2019 aktualisiert oder überarbeitet wurden;
- j) Inhalte, bei denen die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach § 3 zu einer unverhältnismäßigen Belastung des jeweiligen Rechtsträgers führen würde. Bei der Prüfung der Unverhältnismäßigkeit der Belastung sind insbesondere die Größe, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Art des Rechtsträgers, die geschätzten Kosten und Vorteile für den jeweiligen Rechtsträger im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen sowie die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Website oder mobilen Anwendung zu berücksichtigen.

Anforderungen an die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen

§ 3. (1) Die im § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Rechtsträger haben ihre Websites und mobilen Anwendungen besser zugänglich zu machen, indem sie sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestalten.

(2) Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, die harmonisierten Normen oder Teilen solcher Normen, deren Referenzen nach der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, entsprechen, erfüllen die Barrierefreiheitsanforderungen gem. Abs. 1 in den von den jeweiligen Normen oder Teilen von Normen abgedeckten Bereichen.

(3) Ist eine Veröffentlichung der Referenzen von harmonisierten Normen gem. Abs. 2 nicht erfolgt, so erfüllen Inhalte von Websites, die den einschlägigen Anforderungen der europäischen Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) oder Teilen davon entsprechen, die Barrierefreiheitsanforderungen gem. Abs. 1 in den von diesen einschlägigen Anforderungen oder Teilen abgedeckten Bereichen. Wird diese Norm von der Europäischen Kommission in einem delegierten Rechtsakt nach Art. 6 Abs. 4 der Web-Zugänglichkeits-RL durch eine neuere Fassung dieser Norm oder eine andere europäische Norm ersetzt, so sind für Inhalte von Websites die einschlägigen Anforderungen der neueren Fassung oder der anderen europäischen Norm verbindlich.

(4) Ist eine Veröffentlichung der Referenzen von harmonisierten Normen gem. Abs. 2 nicht erfolgt, so erfüllen Inhalte von mobilen Anwendungen, die den technischen Spezifikationen oder Teilen davon, die gemäß Art. 6 Abs. 2 der Web-Zugänglichkeits-RL vorgegeben wurden, entsprechen, die Barrierefreiheitsanforderungen gem. Abs. 1, die durch diese technischen Spezifikationen oder Teile erfasst werden. Wurden keine Referenzen von harmonisierten Normen gemäß Abs. 2 veröffentlicht und liegen keine technischen Spezifikationen gem. Art. 6 Abs. 2 der Web-Zugänglichkeits-RL vor, erfüllen Inhalte von mobilen Anwendungen, die den einschlägigen Anforderungen der europäischen Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) oder Teilen davon entsprechen, die Barrierefreiheitsanforderungen gem. Abs. 1 in den von diesen einschlägigen Anforderungen oder Teilen davon abgedeckten Bereichen. Wird diese Norm von der Europäischen Kommission in einem delegierten Rechtsakt nach Art. 6 Abs. 4 der Web-Zugänglichkeits-RL, durch eine neuere Fassung dieser Norm oder eine andere europäische Norm ersetzt, so sind für Inhalte von mobilen Anwendungen die einschlägigen Anforderungen der neueren Fassung oder der anderen europäischen Norm verbindlich.

(5) Die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 5 zuständige Stelle hat die für die Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen jeweils maßgeblichen Normen oder technischen Spezifikationen auf ihrer Website zu veröffentlichen.

Erklärung zur Barrierefreiheit

§ 4. (1) Die im § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Rechtsträger haben eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen in einem barrierefrei zugänglichen Format zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren. Hiefür ist die nach Art. 7 der Web-Zugänglichkeits-RL erlassene Mustererklärung zu verwenden.

(2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit einer Website ist auf der entsprechenden Website zu veröffentlichen und muss jedenfalls über die Startseite dieser Website erreichbar sein. Bei mobilen Anwendungen hat die Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Website des Rechtsträgers, der die betreffende mobile Anwendung entwickelt hat, oder zusammen mit anderen Informationen beim Herunterladen der Anwendung verfügbar zu sein.

(3) Die im § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Rechtsträger haben jede Mitteilung von Nutzern ihrer Website oder mobilen Anwendung zu Mängeln bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen zu prüfen, erforderlichenfalls Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel zu ergreifen und dem jeweiligen Nutzer das Ergebnis dieser Prüfung sowie die getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen binnen zwei Monaten bekannt zu geben. Anfragen zu Inhalten von Websites und mobilen Anwendungen, die nach § 2 Abs. 3 lit. a bis j von der Verpflichtung zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen ausgenommen und nicht barrierefrei zugänglich sind, sind binnen zwei Monaten zu beantworten.

Aufgaben im Zusammenhang mit der Web-Zugänglichkeit

§ 5. (1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Web-Zugänglichkeit

1. ist wiederkehrend zu überwachen, inwieweit Websites und mobile Anwendungen der im § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Rechtsträger den Anforderungen an einen barrierefreien Zugang nach § 3 entsprechen und hierüber jedes dritte Jahr einen Bericht zu erstellen und diesen unter Einbeziehung jener Berichte der Länder der Europäischen Kommission vorzulegen. Die Überwachung und die Berichterstattung haben unter Einhaltung der nach Art. 8 Abs. 2 und 6 der Web-Zugänglichkeits-RL festgelegten Methoden und Modalitäten zu erfolgen. Die betroffenen Rechtsträger haben an der Überwachung mitzuwirken.
2. sind Beschwerden entgegenzunehmen und zu prüfen, die sich auf das Vorliegen von Mängeln bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach diesem Bundesgesetz bei einem der in § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Rechtsträger beziehen. Ist die Beschwerde berechtigt, so sind Handlungsempfehlungen auszusprechen und Maßnahmen vorzuschlagen, die der Beseitigung der vorliegenden Mängel dienen. Liegt auch ein Verstoß gegen Vorschriften in anderen Bundesgesetzen, die das Gleichbehandlungsgebot betreffen, vor, so kann die Beschwerde an die jeweils nach diesen Vorschriften für Beschwerden von betroffenen Personen zuständige Stelle weitergeleitet werden. Beschwerden sind von betroffenen Personen ausschließlich über eine von der zuständigen Stelle (Abs. 2) zur Verfügung zu stellende elektronische Kontaktmöglichkeit einzubringen.
3. sind Personen bei der Verfolgung ihrer Rechte wegen behaupteter Verletzung dieses Gesetzes zu unterstützen, insbesondere durch Information und Beratung über die nach diesem oder anderen Bundesgesetzen bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten.
4. sind Schulungsprogramme für einschlägige Interessensvertreter und das Personal öffentlicher Stellen sowie Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen zu koordinieren.

(2) Der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort kann mit Verordnung eine Stelle festlegen, die die Aufgaben gemäß Abs. 1 wahrzunehmen hat. In Zeiträumen, in denen eine solche Verordnung nicht besteht, ist die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) für die Besorgung der Aufgaben gemäß Abs. 1 zuständig.

(3) In Zusammenhang mit den Aufgaben gemäß Abs. 1 hat eine Abstimmung mit den Ländern zu erfolgen. Die zuständige Stelle hat insbesondere die Vorgaben für den Bericht gemäß Abs. 1 Z 1 verpflichtend an die Länder weiterzuleiten und die Abstimmung der Prüfungen durchzuführen. Der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wird seine bereits bestehenden Kommunikationsplattformen der zuständigen Stelle dafür zur Verfügung stellen und in der Koordination unterstützen.

Externe Beauftragungen

§ 7. Die zuständige Stelle (§ 5 Abs. 2) ist befugt, sofern dies unter den Gesichtspunkten der Transparenz, Effizienz und Wirkungsorientierung erforderlich ist, nach Bedarf auch externe Sachverständige oder sachverständige Einrichtungen gemäß deren jeweiligen Aufgabenbereich ganz oder teilweise zu beauftragen.

Datenschutz

§ 8. (1) Die ganz oder teilweise automatisierte sowie nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Stelle (§ 5 Abs. 2) ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben, die übertragen wurden, erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 (im Folgenden: DSGVO), durch die FFG ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 und ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO vorliegen.

(3) Im Zuge im Rahmen dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben hat die zuständige Stelle die personenbezogenen Daten entsprechend den Vorgaben der DSGVO zu speichern.

(4) Die zuständige Stelle hat die erforderlichen personenbezogenen Daten selbst dauerhaft und vor unbefugter Einsicht Dritter geschützt aufzubewahren und nach einer Löschanordnung des zuständigen Bundesministers zu vernichten.

(5) Dem zuständigen Bundesminister ist in Bezug auf Daten, die mit den Aufgaben in Zusammenhang stehen, die jederzeitige Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen, zu gewähren.

(6) Die zuständige Stelle hat im Rahmen ihrer Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 der DSGVO auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten hinzuweisen.

(7) Die zuständige Stelle ist verpflichtet, im Zuge der Datenverarbeitung das Datengeheimnis zu wahren und sämtliche Mitarbeiter und Auftragnehmer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Wahrung dieses Datengeheimnisses gemäß § 6 DSG zu verpflichten.

(8) Die Organe, Mitarbeiter und Auftragnehmer der zuständigen Stelle sind über Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten zu Kenntnis gelangen zur Geheimhaltung verpflichtet.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 9. Alle in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl des weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Verweisungen

§ 10. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Vollziehung

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 5 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gemeinsam,
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen jeder Bundesminister im Rahmen seines Wirkungsbereiches.

Inkrafttreten

§ 12. Dieses Bundesgesetz tritt mit 23. September 2018 in Kraft und ist anzuwenden auf

1. Websites, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2019,
2. Websites, die zu diesem Zeitpunkt bereits veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2020,
3. mobile Anwendungen ab dem 23. Juni 2021.